

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 308



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

24. August 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 308/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8114 — Cobepa/JF Hillebrand Group) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 308/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7854 — Agravis/Wilmar International/H Bögel) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 308/03	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2016/C 308/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8104 — HNA Group/Gategroup) <sup>(1)</sup> .....	3
---------------	---	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8114 — Cobepa/JF Hillebrand Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 308/01)

Am 18. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8114 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7854 — Agravis/Wilmar International/H Bögel)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 308/02)

Am 30. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7854 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

23. August 2016

(2016/C 308/03)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1339	CAD	Kanadischer Dollar	1,4625
JPY	Japanischer Yen	113,48	HKD	Hongkong-Dollar	8,7914
DKK	Dänische Krone	7,4423	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5482
GBP	Pfund Sterling	0,85995	SGD	Singapur-Dollar	1,5297
SEK	Schwedische Krone	9,4673	KRW	Südkoreanischer Won	1 265,68
CHF	Schweizer Franken	1,0896	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2793
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5301
NOK	Norwegische Krone	9,2875	HRK	Kroatische Kuna	7,4862
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 991,29
CZK	Tschechische Krone	27,023	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5645
HUF	Ungarischer Forint	310,49	PHP	Philippinischer Peso	52,635
PLN	Polnischer Zloty	4,3126	RUB	Russischer Rubel	73,1995
RON	Rumänischer Leu	4,4568	THB	Thailändischer Baht	39,232
TRY	Türkische Lira	3,3247	BRL	Brasilianischer Real	3,6146
AUD	Australischer Dollar	1,4823	MXN	Mexikanischer Peso	20,6848
			INR	Indische Rupie	76,0496

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8104 — HNA Group/Gategroup)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 308/04)

1. Am 16. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HNA Group Co., Ltd („HNA“, China) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 20. Mai 2016 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Gategroup Holding Ltd. („Gategroup“, Schweiz).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - HNA: Schwerpunkte Luftfahrt, Immobilienholdings, Kapital- bzw. Finanzdienstleistungen, Tourismus und Speditions-/Kühlkettenlogistik. HNA konzentriert sich vor allem auf China und Asien, ist jedoch in begrenztem Umfang auch in der EU tätig.
  - Gategroup: Bordverpflegungs- und Bord-Retailleistungen (Flugzeuge) und — in geringerem Maße — einschlägige Nebentätigkeiten wie Onboard-Serviceausrüstungen und Lieferketten- und Logistiklösungen sowie Management von Flughafenhangars.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8104 — HNA Group/Gategroup per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).





